

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die gesetzlichen Grundlagen der Schulpflicht informieren.

Die Schulpflicht und deren Erfüllung wird durch das Sächsische Schulgesetz (**SchulG**) und die Schulbesuchsordnung (**SBO**) geregelt. Präzisierungen erfolgen durch die Hausordnung und durch die Beschlüsse der Schulkonferenz.

Sowohl in Ihrem als auch in unser aller Interesse sollte es liegen, dass der Unterricht für jede Schülerin und jeden Schüler ordnungsgemäß ablaufen kann. Dazu gehört auch die pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen bzw. die ordnungsgemäße Entschuldigung (**am ersten Fehltag via Schulmanager! und in Ausnahmefällen telefonisch oder via E-Mail bis 08:00Uhr**), falls dringende Gründe vorliegen.

Nachfolgend sind die gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung der Schulpflicht in Auszügen dargestellt.

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)

§ 26 Allgemeines

(2) ¹Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Teilnahme an Evaluationsverfahren und Untersuchungen zu Schülerleistungen im Sinne des § 3a Absatz 5. ²Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

§ 31 Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Eltern haben den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass der Schüler an Veranstaltungen nach § 26 Abs. 2 teilnimmt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Personensorgeberechtigter, Ausbildender oder Arbeitgeber seine Verpflichtungen aus § 31 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder

2. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen nicht teilnimmt oder seine Verpflichtungen aus § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 250 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO)

§ 1 Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

(2) Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler, an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 2 Verhinderung

(1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung (**fern-)mündlich oder schriftlich** zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die **schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen** nachzureichen

(3) Bei einer **Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen** sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtstagen, **kann** der Klassenlehrer oder der Tutor **vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.

§ 4 Beurlaubung

(1) ¹Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. ³Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten. ...

(3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von **bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.**